

15.12.93**Gesetzesantrag**
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes**A. Zielsetzung**

In den Verwaltungen der Länder und Kommunen in Ostdeutschland ist der bisherige Abbau von Personal trotz großer Anstrengungen noch nicht ausreichend. Infolge der von den ostdeutschen Ländern geplanten Kommunal- und Gebietsreformen wird die Verkleinerung der kommunalen Personalkörper möglich und notwendig. Auch für betriebsbedingte Kündigungen in anderen Teilen der öffentlichen Verwaltung wird eine längere Frist benötigt. Ein weiterer Personalabbau ist notwendig, um die sehr hohen Personalkosten in den Haushalten der ostdeutschen Länder und Kommunen zu verringern.

Um zu vermeiden, daß durch eine undifferenzierte Anwendung der sogenannten Sozialauswahl insbesondere die Arbeitnehmer betroffen werden, die nach dem 06. Mai 1990 - dem Tag der ersten freien Kommunalwahlen in der damaligen DDR - in den öffentlichen Verwaltungen in den ostdeutschen Ländern eingestellt wurden, soll § 1 des Kündigungsschutzgesetzes um eine Regelung ergänzt werden, der zur Folge ein berechtigtes betriebliches Bedürfnis für die Weiterbeschäftigung derjenigen Arbeitnehmer vermutet wird, deren Arbeitsverhältnis nach dem 06. Mai 1990 in der öffentlichen Verwaltung in den ostdeutschen Ländern begründet wurde. Diese Regelung soll zum 31. Dezember 1996 außer Kraft treten.

B. Lösung

Einführung einer bis Ende 1996 befristeten Sonderregelung im Kündigungsschutzgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Den ostdeutschen Ländern und Kommunen wird die Möglichkeit eröffnet, Personalkosten zu sparen.

15.12.93

Gesetzesantrag
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

FREISTAAT SACHSEN
DER MINISTERPRÄSIDENT

Dresden, den 15. Dezember 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Präsidenten des Senats
Bürgermeister
Klaus Wedemeier

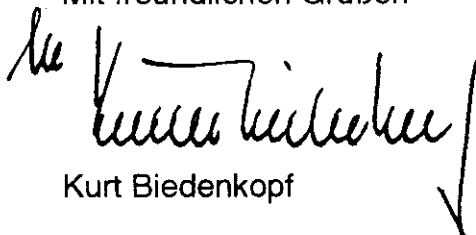
Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

namens der Sächsischen Staatsregierung bitte ich, den

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung
des Kündigungsschutzgesetzes

gemäß § 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 664. Plenarsitzung des Bundesrates aufzunehmen. Es wird sofortiger Entscheid in der Sache beantragt.

Mit freundlichen Grüßen


Kurt Biedenkopf

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

"In § 1 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung vom 25.8.1969 wird ein Absatz 3a) eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

- 3a)
1. Bei Kündigung von Arbeitsverhältnissen in der öffentlichen Verwaltung in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die wegen dringender betrieblicher Erfordernisse erfolgen, wird ein berechtigtes betriebliches Bedürfnis für die Weiterbeschäftigung derjenigen Arbeitnehmer vermutet, deren Arbeitsverhältnis nach dem 6.5.1990 in der öffentlichen Verwaltung des Beitrittsgebietes begründet wurde.
 2. Diese Regelung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31.12.1996 außer Kraft."

Begründung:

Für die im Gefolge der von den o. g. Ländern geplanten Gemeindegebietsreformen möglich und notwendig werdenden Verkleinerungen der kommunalen Personalkörper, aber auch für betriebsbedingte Kündigungen in anderen Teilen der öffentlichen Verwaltung in diesen Ländern, wird eine längere Frist benötigt.

Dabei soll vermieden werden, daß durch die undifferenzierte Anwendung der sog. Sozialauswahl insbesondere die Arbeitnehmer betroffen werden, die nach dem 6.5.1990, dem Tag der ersten freien Kommunalwahl in der damaligen DDR, eingestellt wurden, die im öffentlichen Dienst vorher keine Chance hatten, und auf die eine der Demokratie verpflichtete Verwaltung nicht verzichten kann.

Die Möglichkeit eines gekündigten Arbeitnehmers, im Einzelfall den Beweis anzutreten, daß seine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, wird dadurch nicht berührt.

17.12.93

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

A. Zielsetzung

In den Verwaltungen der Länder und Kommunen in Ostdeutschland ist der bisherige Abbau von Personal trotz großer Anstrengungen noch nicht ausreichend. Infolge der von den ostdeutschen Ländern geplanten Kommunal- und Gebietsreformen wird die Verkleinerung der kommunalen Personalkörper möglich und notwendig. Auch für betriebsbedingte Kündigungen in anderen Teilen der öffentlichen Verwaltung wird eine längere Frist benötigt. Ein weiterer Personalabbau ist notwendig, um die sehr hohen Personalkosten in den Haushalten der ostdeutschen Länder und Kommunen zu verringern.

Um zu vermeiden, daß durch eine undifferenzierte Anwendung der sogenannten Sozialauswahl insbesondere die Arbeitnehmer betroffen werden, die nach dem 6. Mai 1990 - dem Tag der ersten freien Kommunalwahlen in der damaligen DDR - in den öffentlichen Verwaltungen in den ostdeutschen Ländern eingestellt wurden, soll § 1 des Kündigungsschutzgesetzes um eine Regelung ergänzt werden, nach der ein berechtigtes betriebliches Bedürfnis für die Weiterbeschäftigung derjenigen Arbeitnehmer vermutet wird, deren Arbeitsverhältnis nach dem 6. Mai 1990 in der öffentlichen Verwaltung in den ostdeutschen Ländern begründet wurde. Diese Regelung soll zum 31. Dezember 1996 außer Kraft treten.

B. Lösung

Einführung einer bis Ende 1996 befristeten Sonderregelung im Kündigungsschutzgesetz.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Den ostdeutschen Ländern und Kommunen wird die Möglichkeit eröffnet, Personalkosten zu sparen.

17.12.93

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 1 des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 499) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), das zuletzt (gemäß Artikel 55 der Fünften Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278, 283)) geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Bei Kündigung von Arbeitsverhältnissen in der öffentlichen Verwaltung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die wegen dringender betrieblicher Erfordernisse erfolgen, wird ein berechtigtes betriebliches Bedürfnis für die Weiterbeschäftigung derjenigen Arbeitnehmer vermutet, deren Arbeitsverhältnis nach dem 6. Mai 1990 in der öffentlichen Verwaltung des vorgenannten Gebietes begründet wurde."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Begründung:

Für die im Anschluß an die von den ostdeutschen Ländern geplanten Gemeindegebietsreformen möglich und notwendig werdenden Verkleinerungen der kommunalen Personalkörper, aber auch für betriebsbedingte Kündigungen in anderen Teilen der öffentlichen Verwaltung in diesen Ländern, wird eine längere Frist benötigt.

Dabei soll vermieden werden, daß durch die undifferenzierte Anwendung der sogenannten Sozialauswahl insbesondere die Arbeitnehmer betroffen werden, die nach dem 6. Mai 1990, dem Tag der ersten freien Kommunalwahl in der damaligen DDR, eingestellt wurden, die im öffentlichen Dienst vorher keine Chance hatten, und auf die eine der Demokratie verpflichtete Verwaltung nicht verzichten kann.

Die Möglichkeit eines gekündigten Arbeitnehmers, im Einzelfall den Beweis anzutreten, daß seine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, wird dadurch nicht berührt.